

Prüfungen in den Fächern DaZ und nichtdeutsche Muttersprache an der Mittelschule

Qualifizierender Abschluss der Mittelschule

Mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule

Generell: Anmeldung von Schüler/innen und anderen Bewerber/innen bei der zuständigen Mittelschule: **bis 1. März** des Prüfungsjahres
Meldung der Teilnehmerzahlen durch die Schulleitungen über das OWA-Portal: **1. Märzwoche**

Voraussetzungen: Prüfling muss Jahrgangsstufe 9 besuchen/ besucht haben

Voraussetzungen: Prüfling muss Jahrgangsstufe 10 besuchen/ besucht haben

Verpflichtende Prüfungsfächer für alle Prüflinge (MSO § 58):

Deutsch, Mathematik, Projektprüfung

Verpflichtende Prüfungsfächer für alle Prüflinge (MSO § 64):

Deutsch, Mathematik, Englisch, Projektprüfung + mündliche Prüfungen (D+E)

kann bei - Schülerinnen und Schülern der MS,
- staatlich genehmigten Haupt-/ Mittelschulen sowie
- anderen Bewerberinnen und Bewerbern (§ 63 MSO)
durch „DaZ“ ersetzt werden, wenn der Prüfling **nachweislich** weniger als 6 Jahre eine deutsche Schule besucht hat (MSO § 58 (2));

Schülerinnen und Schüler der MS müssen den Unterricht und eine Jahresfortgangsnote in „Deutsch als Zweitsprache“ erhalten haben. Die Prüfung wird zentral durch das KM erstellt und in Papierform versendet.

Ersatz von Englisch durch die nichtdeutsche Muttersprache
(MSO § 58 (2)):▼

grundsätzlich für alle Prüfungsteilnehmerinnen und –teilnehmer möglich:

Prüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

- unabhängig vom Zuzug nach Deutschland
- Muttersprache muss durch KM angeboten werden
- Leistungstest (= Jahresfortgangsnote) für „Interne“: **März/April**
- Konsularischer Unterricht wird empfohlen
- Meldung durch Schulleitung über OWA-Portal: **1. Märzwoche**

Bei den anderen Bewerberinnen und Bewerbern entfällt der Leistungstest. Die Prüfungen (Leistungstest, besondere Leistungsfeststellung) werden zentral durch das KM erstellt und der Schule 1 Woche vor dem Prüfungstermin per OWA übermittelt. Die Schule schickt die ausgefüllten Unterlagen an den Korrektor (Liste der zuständigen Korrektor/Innen wird mitgeschickt).

Ersatz von Englisch durch die nichtdeutsche Muttersprache
(MSO § 64 (2) ▼ und § 68 (3)):

grundsätzlich für alle Prüfungsteilnehmerinnen und –teilnehmer möglich:

Prüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Voraussetzung:

- fehlende Englischkenntnisse aus nicht selbst zu vertretenden Gründen (d.h. Erstunterricht im Fach Englisch ab Jahrgangsstufe 8) → „Härtefallregelung“ (**schlechte** Englischkenntnisse sind **kein** Kriterium)
- Muttersprache muss durch KM angeboten werden
- je zwei Zwischenprüfungen in M9/V1 und M10/V2 als Jahresfortgangsnote (**keine** Teilnahme externer Prüflinge!)
- Konsularischer Unterricht wird empfohlen
- Meldung der Schülerinnen und Schüler der MS durch Schulleitung über OWA im **Oktober/November** (KMS)
- Meldung der Externen: **1. Märzwoche** per Mail an Frau Schröter (christiana.schroeter@stmbw.bayern.de)